

Anlage 1 zu Drucksache Nr. 9/1463

Stadt Bergkamen

- Jugendamt -

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit

Gliederung

A.	Vorwort	3
B.	Allgemeine Grundsätze	4
C.	Jugendhilfemaßnahmen	5
1.	Jugendfahrten, -camps, -freizeiten	5
1.1	Förderabsicht	5
1.2	Arten und Umfang der Förderung	5
1.3	Verfahren	5
2.	Internationale Jugendbegegnungen	6
2.1	Förderabsicht	6
2.2	Art und Umfang der Förderung	6
2.3	Verfahren	6
3.	Ferienhilfswerk der Stadt Bergkamen	7
3.1	Förderabsicht	7
3.2	Art und Umfang der Förderung	7
3.3	Verfahren	7
4.	Familienhilfswerk der Stadt Bergkamen	8
4.1	Förderabsicht	8
4.2	Art und Umfang der Förderung	8
4.3	Verfahren	8
5.	Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände	9
5.1	Förderabsicht	9
5.2	Art und Umfang der Förderung	9
5.3	Verfahren	9
6.	Qualifizierung ehren-/nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verbandsorientierten Jugendarbeit	10
6.1	Förderabsicht	10
6.2	Art und Umfang der Förderung	10
6.3	Verfahren	11
D.	Inkrafttreten	12
E.	Fördersätze	13
F.	Anträge	14

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit

A. Vorwort

Die Stadt Bergkamen legt hiermit der Öffentlichkeit die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit vor. Diese Richtlinien sollen einen schnellen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten für die verbandsorientierte Jugendarbeit durch die Stadt Bergkamen geben und andererseits eine zügige Bearbeitung der Anträge durch das Jugendamt der Stadt Bergkamen ermöglichen.

Die Förderung der Jugendgruppen in den Bergkamener Sportvereinen erfolgt ebenso nach diesen Richtlinien, mit Ausnahme der Förderung nach C.5 (Grundförderung der Jugendgruppen).

Die Förderung durch die Stadt Bergkamen ist von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig, die sich im Einzelnen aus diesen Richtlinien ergeben. Da es sich bei diesen Zuschüssen um öffentliche Mittel handelt, darf sicherlich bei allen Antragstellenden Verständnis für den erforderlichen Nachweis einer zweckentsprechenden und sparsamen Verwendung dieser Mittel vorausgesetzt werden.

Die in diesen Richtlinien enthaltenen Fördersätze gelten für das Jahr 2009. Sie werden durch den Jugendhilfeausschuss jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel neu festgesetzt.

B. Allgemeine Grundsätze

1. **Leistungen gemäß den Förderrichtlinien werden ausschließlich für Bergkamener Kinder, Jugendliche und junge Volljährige unter 27 Jahren gewährt.**
2. Gefördert werden nach diesen Richtlinien Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 75 **SGB VIII** die Gewähr für eine dem Ziel des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten und eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel garantieren. **Darüber hinaus sind die Aktivitäten der Jugendgruppen der Bergkamener Sportvereine, unter Ausschluss der Grundförderung gemäß den Zuschüssen für Bergkamener Jugendgruppen und –verbände (C. 5) dieser Richtlinien, für Bergkamener Mitglieder von Jugendgruppen der Sportvereine förderungsfähig, wenn sie nicht ausschließlich sportlicher Natur sind.**
3. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die den Grundsätzen des **SGB VIII** entsprechen. Über Art und Umfang der Förderung entscheidet das Jugendamt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. a) Antragsberechtigt sind freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände **und Jugendgruppen der Sportvereine**, die ihren satzungsgemäßen Sitz in Bergkamen haben.

b) **Auswärtige freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände sind antragsberechtigt für Maßnahmeteilnehmende, die ihren Hauptwohnsitz in Bergkamen haben.** Nicht bezuschussungsfähig sind Leitung und Betreuende auswärtiger Veranstaltender. **Eine Förderung nach C.5 für auswärtige Jugendgruppen und –verbände ist ausgeschlossen.**
5. Die Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Maßnahme muss gesichert sein.
6. Die Antragstellenden sind verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Eigenleistung Veranstaltender soll mindestens 25 % der Aufwendungen betragen. Die Eigenleistung setzt sich aus Eigenleistungen der Teilnehmenden und dem Anteil der Veranstaltenden zusammen.
7. Die Förderung bereits vor der Bewilligung begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
8. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Charakter haben. Veranstaltungen von Schulen werden nicht gefördert.
9. Antragstellende sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn
 - a) im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) trotz Aufforderung binnen einer gesetzten Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wurde,
 - d) andere Finanzmittel nicht voll ausgeschöpft worden sind.
10. Das Jugendamt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

C. Jugendhilfemaßnahmen

1. Jugendfahrten, -camps, -freizeiten

1.1 Förderabsicht

Die geförderten Maßnahmen sollen der Erholung der Teilnehmenden und der Vertiefung der Gruppenarbeit dienen.

Zuschüsse gewährt die Stadt Bergkamen nach diesen Richtlinien Gruppen, die gemäß § 75 **SGB VIII** als förderungswürdig anerkannt worden sind.

1.2 Arten und Umfang der Förderung

- a) Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage, jedoch höchstens **11** Tage dauern.
- b) Zuschüsse werden für Bergkamener Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (bis 26 Jahre) gewährt.
- c) Die Mindeststärke der Gruppe muss einschließlich der Leitung mindestens acht Personen betragen. Für je angefangene acht Teilnehmende der Gruppe wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Bei gemischten Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.
- d) Der Zuschuss beträgt pro Tag und teilnehmender Person 2,20 €. Für die Leitung wird ein Zuschuss in Höhe von 3,00 € gewährt.
- e) Betreuende einer Maßnahme müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Förderungsvoraussetzung ist der Besitz einer Jugendleiter-Card oder der Nachweis langjähriger Praxis im Jugendbereich.

1.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, und eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

2. Internationale Jugendbegegnungen

2.1 Förderabsicht

Im Vordergrund einer internationalen Jugendbegegnung soll das gegenseitige Kennenlernen und der interkulturelle Austausch stehen.

2.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Internationale Begegnungen werden nur von einer Veranstaltungsdauer von mindestens 4 bis maximal 21 Tagen gefördert.
- b) Internationale Begegnungen sollen nur gefördert werden, wenn grundsätzlich beabsichtigt ist, dass Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in Deutschland teilnehmen.
- c) Die Teilnehmenden sollen mindestens 10 Jahre alt sein. Die Altershöchstgrenze beträgt 26 Jahre.
- d) Die Stärke der Gruppe muss einschließlich der leitenden Person mindestens 8 Personen betragen. Für je angefangene 8 Gruppenmitglieder wird eine Betreuungsperson bezuschusst. Bei gemischten Gruppen muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson eingesetzt werden.
- e) Die verantwortliche Leitung sowie die Betreuenden müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- f) Den Teilnehmenden sowie den Betreuungspersonen wird ein Zuschuss in Höhe von 3,20 € pro Tag gewährt.
- g) Gasteltern, die einen ausländischen jungen Menschen im Rahmen einer internationalen Begegnung aufnehmen, erhalten pro Tag und Teilnehmer 2,50 €. Bei Unterbringung in Hotels, Herbergen usw. beträgt der Zuschuss 3,00 € pro Tag und Teilnehmer.

2.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, und eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

3. Ferienhilfswerk der Stadt Bergkamen

3.1 Förderabsicht

Ziel des Ferienhilfswerkes der Stadt Bergkamen ist es, erholungsbedürftigen **Bergkamener** Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 17 Jahren Ferienerholung zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für junge **Bergkamener** Volljährige im Alter von 18 bis 26 Jahren.

3.2 Art und Umfang der Förderung

- a) Die Mindestdauer der Ferienmaßnahme (inklusive An- bzw. Abfahrtweg) muss **12** Tage betragen. Bei geschlossenen Sondermaßnahmen für Behinderte beträgt die Mindestdauer 5 Tage.
- b) Die Zuschüsse der Stadt Bergkamen werden den Veranstaltenden als Pauschalzuschuss **für die Gesamtmaßnahme** gewährt
- für Teilnehmende aus Familien, die aufgrund ihres Einkommens Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben, **85,00 €**,
 - für behinderte Kinder von Personen, die Arbeitslosengeld **nach SGB III** beziehen, 70,00 €,
 - für alle übrigen Kinder 50,00 €,
 - für Betreuungspersonen 50,00 €.

3.3 Verfahren

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann vor Antritt der Maßnahme ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10 € nach unten abgerundet.

Nach Beendigung der Maßnahme sind innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis (Vordruck), eine Bescheinigung der Einrichtung (Jugendherberge, Heim usw.), in der die Maßnahme durchgeführt wurde, und eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden vorzulegen.

Sofern der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

4. Familienhilfswerk der Stadt Bergkamen

4.1 Förderabsicht

Ziel der Familienerholung ist es, durch eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kind den Familienzusammenhalt und die Erziehungskraft der Familie zu stärken.

4.2 Art und Umfang der Förderung

a) Die Maßnahmen müssen mindestens 14 Tage andauern.

b) Gefördert werden nur Familien, die an Maßnahmen

- der freien Wohlfahrtsverbände,
- der Kirchen und den Kirchen gleichgestellten Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
- der Gemeinden und Gemeindeverbände

teilnehmen.

c) Die Förderung umfasst

- Eltern bzw. einen Elternteil,
- zur Familie gehörende Kinder,
- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; soweit sie sich in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres,
- Behinderte, soweit sie erwerbsunfähig sind, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

d) Zuschüsse werden als Festbetrag je teilnehmender Person in Höhe von 26,00 € für die gesamte Maßnahme gezahlt.

4.3 Verfahren

Anträge sind vom Träger der Maßnahme bei der Verwaltung des Jugendamtes zu stellen. Die Antragsteller müssen den Nachweis erbringen, dass die betroffenen Familien im Rahmen der Förderung aus Landesmitteln berücksichtigt sind.

5. Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände

5.1 Förderabsicht

Die Zuschüsse werden den Bergkamener Jugendgruppen und –verbänden zur Durchführung und Ausgestaltung ihrer Arbeit gewährt.

5.2 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der jährlich einzureichenden Mitgliedermeldung der Bergkamener Jugendgruppen und –verbände. Die Stadt Bergkamen gewährt den Jugendgruppen und –verbänden für **Bergkamener** Mitglieder unter 27 Jahren einheitlich einen "Pro-Kopf-Zuschuss", der im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermittelt wird. Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind nur Gruppen, die mindestens 10 Gruppenmitglieder unter 27 Jahren nachweisen.

5.3 Verfahren

Die Jugendgruppen bzw. –verbände haben zur Erlangung des Grundbetrages bis zum 30.04. eines jeden Jahres dem Jugendamt ein vollständig ausgefülltes Formular über Stärke und Zusammensetzung der Gruppe einzureichen. Die Formulare werden rechtzeitig an die Jugendgruppen bzw. –verbände versandt. Nach dem 30.04. eingereichte Formulare werden bei der Errechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

Den Formularen ist eine kurze Jahresprogrammübersicht und eine Mitgliederliste beizufügen.

6. Qualifizierung ehren-/nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der verbandsorientierten Jugendarbeit

6.1 Förderabsicht

Die Förderung dient der Ausbildung und Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit gemäß § 74 Abs. 6 **SGB VIII**. Die Schulungsinhalte haben sich nach § 1 Abs. 4 und 5 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 211) – SGV. NW. 216 zu orientieren.

Gefördert werden neben den gemäß § 75 **SGB VIII** als förderungswürdig anerkannten Jugendgruppen und –verbänden auch auswärtige Jugendgruppenleitungen und in der Freizeit Mitarbeitende, die zugunsten eines Bergkamener Verbandes tätig werden. Das Mindestalter der Schulungsleitung soll 15 Jahre betragen.

6.2 Art und Umfang der Förderung

a) Für Schulungsmaßnahmen im o. g. Sinne wird, wenn sie außerhalb von Bergkamen stattfinden, folgender Zuschuss gewährt:

- 4,50 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 3/3-Schulungstag mit mindestens 3 Referaten oder Übungen
- 3,50 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 2/3-Schulungstag mit mindestens 2 Referaten oder Übungen
- 2,50 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 1/3-Schulungstag mit mindestens 1 Referat oder Übung

Bei Bedarf wird pro 3/3-Schulungstag ein Zuschuss zu den Übernachtungskosten gewährt, soweit diese tatsächlich anfallen und nachgewiesen werden. Die Höhe des Zuschusses entspricht dem niedrigsten Satz Jugendherbergslandesverbandes für Übernachtungskosten in Jugendherbergen.

b) Für Schulungsmaßnahmen im o. g. Sinne wird, wenn sie innerhalb Bergkamens stattfinden, folgender Zuschuss gewährt:

- 2,50 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 3/3-Schulungstag mit mindestens 3 Referaten oder Übungen
- 2,00 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 2/3-Schulungstag mit mindestens 2 Referaten oder Übungen
- 1,00 € pro Tag und teilnehmender Person bei einem 1/3-Schulungstag mit mindestens 1 Referat oder Übung

c) Der Zuschuss ist auch Einzelpersonen zu gewähren.

d) Die Dreiteilung eines Schultungstages ergibt sich entsprechend folgender Zeitaufteilung:

Vormittag:
bis 13.00 Uhr

Nachmittag:
bis 18.00 Uhr

Abend:
ab 18.00 Uhr

Pro Drittel sind mindestens 2 Zeitstunden einzusetzen.

6.3 Verfahren

Antragsberechtigt sind öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände.

Der Zuschuss ist mittels entsprechenden Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag ist ein detailliertes Schulungsprogramm beizufügen, aus dem der zeitliche Ablauf, die Themen und die Referenten und Referentinnen ersichtlich sind.

Anträge sind mittels entsprechenden Vordrucks mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann vor Antritt der Fahrt ein Abschlag in Höhe von 75 % des zu erwartenden Zuschusses gewährt werden. Die Beträge werden auf volle 10 € nach unten abgerundet.

Der Verwendungsnachweis, bestehend aus dem ausgefüllten Vordruck, einer endgültigen unterschriebenen Liste der Teilnehmenden, einer Bescheinigung der Tagungsstätte, der Unterschrift der verantwortlichen Leitung der Jugendgruppe und dem endgültigen Schulungsprogramm ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Sofern ein Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der gewährte Zuschuss zu erstatten.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am ... in Kraft.

E. Fördersätze 2009

1. Fahrten und Lager	- pro Tag und teilnehmender Person	2,20 €
	- pro Tag und betreuender Person	2,00 €
2. Internationale Jugendbegegnung	- pro Tag und teilnehmender Person im Ausland	3,20 €
	- pro Tag und teilnehmender Person am Ort	2,50 €
	- pro Tag und teilnehmender Person, bei Unterbringung im Hotel, Gästehaus usw,	3,00 €
3. Ferienhilfswerk	- für Teilnehmende aus Familien, die aufgrund ihres Einkommens Anspruch auf Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII haben	85,00 €
	- für behinderte Kinder von Arbeitslosengeldbeziehenden nach SGB III	70,00 €
	- für alle übrigen Kinder	50,00 €
	- für Betreuende	50,00 €
4. Familienhilfswerk	- pro teilnehmender Person und Maßnahme	26,00 €
5. Zuschüsse für Jugendgruppen und Jugendverbände (keine Sportvereine)	- "Pro-Kopf-Zuschuss" im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel	
6. Qualifizierungsmaßnahmen für ehren-/nebenamtlich Mitarbeitende	- Schulungen außerhalb Bergkamens	
	3/3-Schulungstag	4,50 €
	2/3-Schulungstag	3,50 €
	1/3-Schulungstag	2,50 €
	- Schulungen innerhalb Bergkamens	
	3/3-Schulungstag	2,50 €
	2/3-Schulungstag	2,00 €
	1/3-Schulungstag	1,00 €

F. Anträge